

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 19. Januar 2006

**Nr. 3**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung an Herrn Alfredo Basso S. 11

Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung an Frau Marion Basso S. 11

Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss S. 11

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über den Beschluss der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 S. 13

Ratseinladung S. 14

### Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 15

### Amtlicher Teil:

#### **Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung**

Die an Herrn Alfredo Basso gerichtete Ausweisungsverfügung über die Aufhebung der Einweisung in die städtische Obdachlosenunterkunft St. Tönis, Schelthofer Str. 35 vom 09.01.2006 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Herrn Basso nicht ermittelt werden kann.

Die Ausweisungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, St. Töniser Str. 8, Amt für Immobilienmanagement, Zimmer 17, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Esser

#### **Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung**

Die an Frau Marion Basso gerichtete Ausweisungsverfügung über die Aufhebung der Einweisung in die städtische Obdachlosenunterkunft St. Tönis, Schelthofer Str. 35 vom 09.01.2006 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der Frau Basso nicht ermittelt werden kann.

Die Ausweisungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, St. Töniser Str. 8, Amt für Immobilienmanagement, Zimmer 17, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Esser

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 3/S. 11

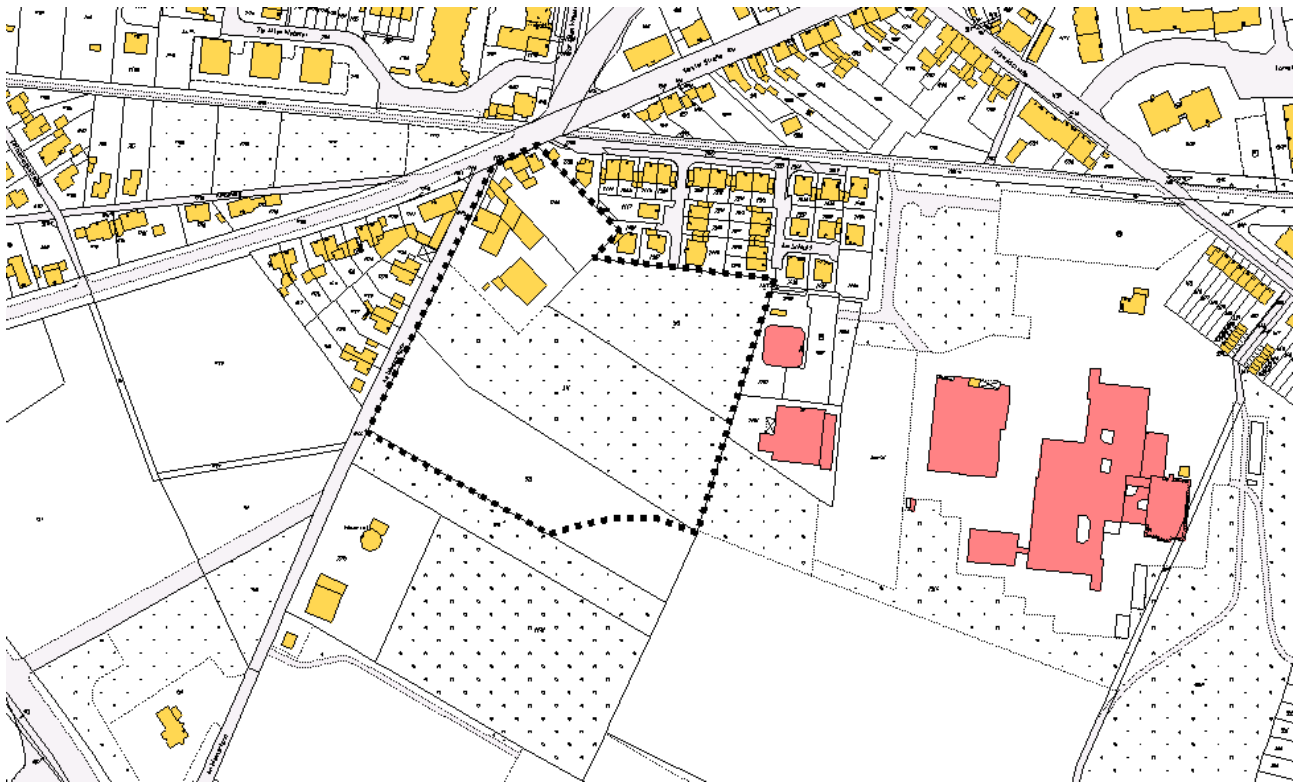
-----

#### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

**Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 15.12.2005 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z. Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



**Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm"**

Die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-21b "Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-21b "Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 15.12.2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-21b "Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Tö-21b "Am Wasserturm", 1. vereinfachte Änderung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 03.01.2006

Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 3/S. 13

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

über den Beschluss der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004.

- I. Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 gemäß § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:
  1. Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 94 (1) GO NRW über die vom Prüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Tönisvorst.

Die Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

### Haushaltsrechnung Gesamthaushalt 2004

Feststellung des Ergebnisses:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	43.678.155,50 €
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.226.384,32 €
<b>Summe Soll-Einnahmen</b>	<b>48.904.539,82 €</b>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	845.414,63 €
<b>Summe Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>48.059.125,19 €</b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	44.400.376,18 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	4.422.377,76 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)	
<b>Summe Soll-Ausgaben</b>	<b>48.822.753,94 €</b>
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.552.140,66 €
Verwaltungshaushalt	694.160,68 €
Vermögenshaushalt	857.979,98 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	131.119,82 €
Verwaltungshaushalt	34.355,51 €
Vermögenshaushalt	96.764,31 €
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
<b>Summe Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>50.243.774,78 €</b>
Etwaiger Unterschied	
Bereinigte Soll-Einnahmen –	
Bereinigte Soll-Ausgaben	
(Fehlbetrag)	<u>- 2.184.649,59 €</u>
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	= 720.768,69 €

2. **Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.**

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt an 7 Tagen, und zwar vom

23. bis 26.01.2006 und vom 30.01. bis 01.02.2006  
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15,  
Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 09.01.2006  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez. Peters  
Erster Beigeordneter

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 3/S. 13

-----

**Einladung zur 12. Sitzung des Rates der Stadt am  
Donnerstag, dem 02. Februar 2006, 18.00 Uhr, im Sit-  
zungssaal des Rathauses St. Tönis, Hochstraße 20 a**

### **Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der form- und fristgerechten Zustellung der Einladung und Tagesordnung zu dieser Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung hier: Einwendung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.01.2005
4. Ergebnis der Bürgerbefragung zum Pastorswall mit Beschlussfassung in der Sache
5. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
6. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2005 betreffend das Bürgerbegehren „Grünanlage Pastorswall“
7. Beschlussfassung über Widerspruch des Bürgerbegehrens „Grüner Pastorswall“ vom 1.12.2005
8. Mitteilungen

### **Nichtöffentlicher Teil**

9. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
10. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
11. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung

12. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

13. Grundstücksangelegenheiten

14. Personalangelegenheiten

15. Mitteilungen

Tönisvorst, den 17.01.2006  
Der Bürgermeister  
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 3/S. 14

-----

### **Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Dellstr. 41

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den  
Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15**

**47918 Tönisvorst**